

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/18

2020-0.853.345

BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geändert werden

Referent: Präs. Dr. Michael Schwarz, Rechtsanwalt in St. Pölten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Einrichtung des Sicherheitsbeauftragten in Justizgebäuden gesetzlich verankert werden. Ziel ist insbesondere der Schutz der Justizbediensteten, aber auch aller anderen Personen, die Einrichtungen der Justiz in Anspruch nehmen.

Da die Sicherheit sämtlicher Bediensteter der Justiz, aber auch sonstiger regelmäßig in Gerichtsgebäuden tätiger Personen ein wichtiges, berechtigtes und hochaktuelles Anliegen ist, wird die gesetzliche Einrichtung von Sicherheitsbeauftragten grundsätzlich begrüßt.

Eingangs ist festzuhalten, dass die Rechte der von den Maßnahmen betroffenen Personen, insbesondere Verteidigungs- und Persönlichkeitsrechte, nicht geschmälert werden dürfen. Der Zugang insbesondere von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Richterinnen und Richtern darf auch außerhalb von Verhandlungen nicht beeinträchtigt werden und muss grundsätzlich möglich sein.

Zu einzelnen der Bestimmungen des Entwurfs ist auszuführen wie folgt:

2. Zu § 15a GOG

Diese Bestimmung sieht die Verpflichtung von Dienststellenleitern bzw. –leiterinnen vor, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, sofern diese Funktion nicht vom Dienststellenleiter bzw. der Dienststellenleiterin selbst wahrgenommen wird.

Bei der Auswahl dieser Person soll darauf geachtet werden, dass diese für die Ausübung der Funktion geeignet und auch sonst eine verlässliche Person ist.

3. Zu § 15b GOG

Unter der Bezeichnung „Sicherheitsmanagement“ werden demonstrativ die Aufgaben der oder des Sicherheitsbeauftragten aufgezählt.

Im Entwurf ist eine Unterweisung der bei der Dienststelle beschäftigten Bediensteten über die Sicherheit vorgesehen.

Rechtsanwälte verrichten regelmäßig Verhandlungen in Gerichten und nehmen sonstige Termine in Justizgebäuden wahr (etwa Besprechungen mit Untersuchungshaft befindlichen Personen) und sind daher grundsätzlich derselben Gefahr ausgesetzt wie Gerichtsbedienstete. Eine rechtzeitige und umfassende Information zumindest der im Gerichtssprengel ansässigen Rechtsanwälte gewährleistet im Ernstfall eine rasche Durchführung von Maßnahmen. Es sollen daher auch die Rechtsanwälte und sonstige, regelmäßig bei Gericht ein- und ausgehende Personen über die Sicherheitsmaßnahmen informiert werden und die notwendigen Unterlagen bzw. die Möglichkeit, an den vorgesehenen Informationsveranstaltungen teilzunehmen, erhalten.

Analog zu den Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 könnten die wichtigsten Maßnahmen in Kurzform auch den Ladungen zu gerichtlichen Verhandlungen beigelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Planung von Sicherheitskonzepten für Hochrisikoprozesse ist unabdingbar, diese in Abstimmung mit den verfahrensbeteiligten Rechtsanwälten (Verteidiger, Privatbeteiligten- und Opfervertreter) durchzuführen. Es ist im Sinne des Art 6 EMRK sicherzustellen, dass durch diesbezügliche Maßnahmen insbesondere die Verteidigungsrechte, aber auch sonstige Rechte der verfahrensbeteiligten Personen (Persönlichkeitsrechte etc.) nicht geschmälert werden.

Die für den jeweiligen Gerichtssprengel zuständige Rechtsanwaltskammer möge auch über sicherheitsrelevante Wahrnehmungen und Vorfälle informiert werden.

Der oder die Sicherheitsbeauftragte sollte zumindest den regelmäßig bei der jeweiligen Dienststelle ein- und ausgehenden Personen bekannt und auch erreichbar sein.

4. Zu § 15c GOG

Diese Bestimmung sieht die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in Bedrohungsfällen für jedes Bundesland vor. Die zentralen Anlaufstellen können hierfür in die Verfahrensautomation Justiz und in Akten, die den Angreifer oder die Drohende betreffen, Einsicht nehmen.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Datenschutz- und Verfahrensrechte der Betroffenen durch die Befugnisse der zentralen Anlaufstellen nicht unterlaufen werden. Ebenso ist ein wirksamer Schutz gegen Missbrauch vorzusehen.

Es ist sicherzustellen, dass auch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer und die verfahrensbeteiligten Rechtsanwälte über Angriffe und Drohungen im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren unverzüglich informiert werden.

5. Zu § 15d GOG

Eine Frist von fünf Jahren zur Löschung erscheint insbesondere hinsichtlich der besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten zu lang.

Besonderes Augenmerk muss auf die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung iSd DSGVO und des DSG, insbesondere Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Datenintegrität und Datensicherheit gelegt werden.

6. Zu § 47b GOG

Die Justiz-Servicecenter sind eine durchaus positiv zu bewertende Einrichtung, die der Bevölkerung einen niederschweligen Zugang zur Justiz ermöglicht.

Nicht nachvollziehbar ist der Wegfall des bisherigen Abs 3 des § 47b GOG, der die erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz-Servicecenter beschreibt. Vor dem Hintergrund, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ausdrücklich festgehalten wird, dass besonders qualifiziertes Personal eingesetzt werden soll, ist kein Grund ersichtlich, dass diese Voraussetzungen nicht auch im Gesetz Erwähnung finden. Der bisherige Abs 3 sollte daher beibehalten werden.

Dasselbe gilt für den bisherigen Abs 4.

7. Zu § 78b Abs 2 und Abs 4 GOG

Die Änderung dieser Bestimmung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine gendergerechte Neuformulierung. Begrüßenswert wäre, anlässlich des gegenständlichen Entwurfs das gesamte GOG bzw. zumindest auch die in unmittelbarer Nähe zu den abzuändernden Bestimmungen befindlichen Abs 1, Abs 3 und Abs 5 des § 78b GOG gendergerecht neu zu formulieren.

Die Möglichkeit, auch Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte zur Unterstützung der Visiutorin oder des Visitors heranzuziehen, wird angesichts von deren

Kenntnissen in bestimmten Verfahrensgebieten, in denen eine Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte besteht, begrüßt.

8. Zu § 89I Abs 1 GOG

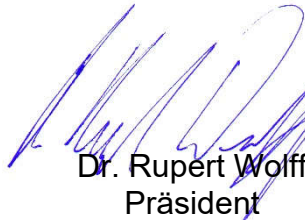
Die Möglichkeit der Registereinsicht bei jedem beliebigen Bezirksgericht wird begrüßt.

9. Zu § 3 Abs 5 BVwGG

Auch hier wäre im Sinne einer einheitlichen Ausdrucksweise die gendergerechte Formulierung wünschenswert.

Wien, am 22. Februar 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

